

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Übersicht der gefassten Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtrates Merseburg am 14.11.2019

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 21/04 SR/19

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. B 7 "Wohnbebauung an der Merseburger Straße", OT Beuna

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 22/04 SR/19

Straßenreinigungssatzung - StrRS

Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 23/04 SR/19

Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek "Walter Bauer" Merseburg

Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 24/04 SR/19

Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten "Schlossgartensalon Merseburg" und "Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg" (Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung)

Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 25/04 SR/19

Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten "Schlossgartensalon Merseburg" und "Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg" (Veranstaltungsstätten-Entgeltordnung)

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 26 /04 SR/19

Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft GmbH Merseburg 2018

Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 27 /02 SR/19

Jahresabschluss der Merseburger Innovations-und Technologiezentrum GmbH (mitz) 2018

Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 28 /04 SR/

Jahresabschluss der Stadtwerke Merseburg GmbH 2018

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 29 /04 SR/19

Jahresabschluss der Merseburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH 2018

Einstimmig beschlossen

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 21/SR 04/19

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. B 7 "Wohnbebauung an der Merseburger Straße", OT Beuna

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B 7 "Wohnbebauung an der Merseburger Straße", OT Beuna sowie die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung:

Anwesend: 33

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 32

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 0

Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates des Merseburg am 14.11.2019

Merseburg, den 20.11.2019

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 22/S04 SR/19

Straßenreinigungssatzung - StrRS

Der Stadtrat hat die Neufassung der Straßenreinigungssatzung - StrRS mit Wirkung zum 01. Januar 2020 beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 33

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 14.11.2019

Merseburg, den 20.11.2019

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

Hinweis: Die Straßenreinigungssatzung wird mit der noch zu beschließenden Straßenreinigungsgebührensatzung nach der Sitzung des Stadtrates am 12.12.2019 im Amtsblatt veröffentlicht.

**Beschluss-Nr. 23/04 SR/19
Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek
"Walter Bauer" Merseburg**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat der Stadtrat beschlossen:

1. nachstehende Änderungen im Wortlaut der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg:

a. Der § 1 der Benutzungssatzung erhält nachstehenden Wortlaut: „§ 1 Zweck und Rechtsstellung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“

(1) Die Stadt Merseburg betreibt die Stadtbibliothek „Walter Bauer“, im Weiteren „Stadtbibliothek“ genannt, als öffentliche Einrichtung insbesondere zur Förderung des allgemeinen Bildungsinteresses, der Information aller Bevölkerungsgruppen, der Lesekompetenz und der Aus- und Fortbildung.

(2) Die Stadtbibliothek ist im Sinne des Steuerrechts ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Merseburg. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Förderung von Bildung und Erziehung und der Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stadtbibliothek an die Stadt Merseburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet.“

b. Der § 5 Speicherung personenbezogener Daten, Abs. 2, wird geteilt in Abs. 2 und 3, die nachstehenden Wortlaut erhalten:

„(2) Die Benutzerdaten werden spätestens 7 Jahre nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses bzw. Erfüllung der letzten Verpflichtung automatisch gelöscht. Die Frist beginnt ab dem 01.01. des auf den Abschluss der Vorgangsbearbeitung folgenden Jahres. Danach wird bei Wiederaufnahme des Benutzungsverhältnisses eine Neuaufnahme nach § 4, Abs. 1, erforderlich.

(3) Die Daten von Personen, denen ein unbefristeter Ausschluss von der Benutzung beschieden wurde, werden bei Bekanntgabe ihres Ablebens bzw. bei Erreichen ihres 80. Geburtstages gelöscht.“

c. Der § 8 Leihfristen, Abs. 1, Pkt. a) erhält nachstehenden Wortlaut: „für audiovisuelle Medien wie DVD, Blue Ray u. dgl. – 1 Woche.“

d. Der § 8 Leihfristen, Abs. 2, Satz 3, erhält nachstehenden Wortlaut: „Von der Verlängerung der Leihfrist sind die audiovisuellen Medien gem. Abs. 1 a) ausgeschlossen.“

e. Im § 10 Benutzerpflichten, Abs. 1, ist Satz 4: „Entliehene Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.“ zu streichen.

2. Die 3. Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft.

Abstimmung:

Anwesend: 33

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 14.11.2019

Merseburg, den 20.11.2019

gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 24/04 SR/19

**Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten
"Schlossgartensalon Merseburg" und "Kongress-
und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg"
(Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg

1. die als Anlage 1 beigefügte Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten „Schlossgartensalon Merseburg“ und „Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“ (Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung).

2. Die Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten „Schlossgartensalon Merseburg“ und „Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

3. Mit Inkrafttreten der Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten „Schlossgartensalon Merseburg“ und „Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“ treten die „Nutzungsgebührensatzung Schlossgartensalon“ vom 03.11.2000 und die „Benutzungssatzung für das Kongress- und Kulturzentrum ‚Ständehaus Merseburg‘“ vom 26.09.2003 außer Kraft.

Abstimmung:

Anwesend: 33

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 14.11.2019

Merseburg, den 20.11.2019

gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Hinweis: Veröffentlichung der Satzung auf Seite 5 dieses Amtsblattes

**Beschluss-Nr. 25/04 SR/19
Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für die
Veranstaltungsstätten "Schlossgartensalon
Merseburg" und "Kongress- und Kulturzentrum
Ständehaus Merseburg"
(Veranstaltungsstätten-Entgeltordnung)**

Auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 der Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung, DS-Nr. 122/BV/19, hat der Stadtrat der Stadt Merseburg:

1. mit Wirkung vom 01.01.2020 die als Anlage 1 beigefügte „Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten „Schlossgartensalon Merseburg“ und „Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg (Veranstaltungsstätten-Entgeltordnung)“ beschlossen.
2. Mit Inkrafttreten der Veranstaltungsstätten-Entgeltordnung treten die „Nutzungsgebührensatzung Schlossgartensalon“ vom 03.11.2000 und die „Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses Merseburg“ vom 01.01.2010 außer Kraft.

Abstimmung:

Anwesend: 33
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 8
Enthaltungen: 4

Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 14.11.2019

Merseburg, den 21.11.2019
gez. Bühligen gez. Striegel
Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Hinweis: Veröffentlichung der Satzung auf Seite 6-8 dieses Amtsblattes

**Beschluss-Nr. 26/04 SR/19
Jahresabschluss 2018 der Gebäudewirtschaft GmbH,
Merseburg**

Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter der Stadt Merseburg zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft GmbH, Merseburg (GBW) wie folgt:

1. Der von der PWC PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 68.761.768 € festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Berichtsjahres in Höhe von 412.799 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet. Für die Entlastung des Oberbürgermeisters als Aufsichtsratsvorsitzender erhält der Vertreter im Amt die Ermächtigung.

Abstimmung:

Anwesend: 32
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 14.11.2019

Merseburg, den 21.11.2019
gez. Bühligen gez. Striegel
Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 27/04 SR/19
Jahresabschluss 2018 der Merseburger Innovations-
und Technologiezentrum GmbH (mitz)**

- Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter der Stadt Merseburg zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Merseburger Innovations- und Technologiezentrum GmbH (mitz) wie folgt:
1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 7.050.300 € festgestellt.
 2. Das Jahresergebnis des Berichtsjahres in Höhe von 30.294 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 3. Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
 4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.

Abstimmung:

Anwesend: 32
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 31
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Einstimmig beschlossen

Hinweis:
Gemäß § 33 KVG LSA hat ein Stadtrat weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 14.11.2019

Merseburg, den 21.11.2019
gez. Bühligen gez. Striegel
Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 28/04 SR/19
Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Merseburg
GmbH (SWM)**

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, als Vertreter der Stadt Merseburg in der Gesellschafterversammlung der Merseburger Versorgungs- und Verkehrs- GmbH (MVV) den Vertreter der MVV in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Merseburg GmbH (SWM) zur Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2018 wie folgt zu ermächtigen:

1. Der Jahresabschluss der SWM zum 31.12.2018 wird mit einer Bilanzsumme von 82.841.245 € festgestellt.
2. Die Geschäftsführung der SWM wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
3. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.

Abstimmung:

Anwesend: 32
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 31
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 14.11.2019

Merseburg, den 21.11.2019
gez. Bühligen gez. Striegel
Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 29/04 SR/19
Jahresabschluss 2018 Merseburger Versorgungs-
und Verkehrs- GmbH (MVV) 129/BV/19**

Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter der Stadt zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Merseburger Versorgungs- und Verkehrs- GmbH wie folgt:

1. Der von der invra Treuhand AG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird mit einer Bilanzsumme von 11.674.515 € in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Berichtsjahres in Höhe von 1.548.212 € wird in Höhe von 1.300.000 € an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 248.212 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
3. Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.

Der Stadtrat beschließt gemäß § 13 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft die Entlastung des Oberbürgermeisters in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2018.

Abstimmung:

Anwesend: 32
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 32
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 14.11.2019

Merseburg, den 21.11.2019
gez. Bühligen gez. Striegel
Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

**Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten „Schlossgartensalon Merseburg“ und
„Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“
(Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (KVG LSA, GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Veranstaltungsstätten „Schlossgartensalon Merseburg“ und „Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“ (im Weiteren „Veranstaltungsstätten“ genannt) sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Veranstaltungsstätten stehen allen Zugangsberechtigten gemäß § 21 KVG LSA und Nichteinwohnern der Stadt Merseburg unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Satzung zur Verfügung.
- (3)

§ 2 - Genehmigung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Veranstaltungsstätten erfolgt durch Genehmigung der Stadt Merseburg. Sie wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb bestimmter Zeit erteilt und durch einen Vertrag geregelt.
- (2) Die Benutzung soll insbesondere durch Tagungen, Konferenzen, Präsentationen, Empfänge, Ausstellungen, Messen, gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anlässe und kulturelle Veranstaltungen unter bevorzugter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Merseburg erfolgen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn sie nicht der Geschichte und Würde der Veranstaltungsstätten und deren denkmalgeschütztem Ambiente entspricht.
- (4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge zur Benutzung entscheidet der Oberbürgermeister unter Berücksichtigung von § 2, Ziffer 2.
- (5) Die Genehmigung wird im Übrigen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Gründe erfolgen.
- (6) Die Genehmigung zur Benutzung schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der Einrichtungsgegenstände ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach dem zwischen dem Benutzer und der Stadt Merseburg abgeschlossenen Vertrag.
- (7)

§ 3 - Benutzung

- (1) Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und die Hausordnung einzuhalten.
- (2)
- (3) Verursachte oder festgestellte Schäden am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen hat der Benutzer unverzüglich der Stadt Merseburg zu melden.

§ 4 – Haftung

Die Benutzer haften der Stadt Merseburg für alle Schäden, die an dem Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen während der Benutzung entstehen, es sei denn, dass diese auf eine übliche Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

§ 5 - Hausrecht / Entgelte

- (1) Der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsentgelten regelt die Veranstaltungsstätten-Entgeltordnung zur Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Veranstaltungsstätten-Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Benutzungssatzung für das Kongress- und Kultur-Zentrum „Ständehaus Merseburg““ vom 26.09.2003 und die „Benutzerordnung für die Benutzung des „Schlossgartensalons Merseburg““ vom 16.04.1996 außer Kraft.

Merseburg, den 21.11.2019

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten
„Schlossgartensalon Merseburg“ und
„Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“
(Veranstaltungsstätten-Entgeltordnung)**

Auf der Grundlage des § 5, Abs. 2, der „Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten „Schlossgartensalon Merseburg“ und „Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“ hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

§ 1 – Anwendungsbereich

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich der „Benutzungssatzung für die Veranstaltungsstätten „Schlossgartensalon Merseburg“ und „Kongress- und Kulturzentrum Ständehaus Merseburg“ vom ... wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 – Entgeltanspruch

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die gewährte Benutzung ohne Absage nicht wahrgenommen wurde.

§ 3 - Abgegoltene Kosten

- (1) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten einschl. ihres Mobiliars sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
- (2) Bei Kongressen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen ist mit dem Benutzungsentgelt nach Abs. 1 die Stellung eines Rednerpults sowie von Tontechnik (bis zu 1 weiteren Mikrofon einschl. des Anschlusses an die installierte hauseigene Verstärker- und Lautsprecheranlage) ohne eine gesonderte personelle Betreuung abgegolten. Die Nutzung weiterer Technik und Geräte sowie die personelle Betreuung der hauseigenen Technik kann als Aufpreis zuzüglich zum Benutzungsentgelt nach Abs. 1 vereinbart werden.
- (3) Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichem Aufwand verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt entsprechend der Tarifsätze (Anlage 1) bzw. in Höhe der der Stadt Merseburg entstehenden Selbstkosten erhoben.

§ 4 - Schuldner des Benutzungsentgeltes

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet,
 - a) der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie
 - b) von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Zahlung des Benutzungsentgeltes, Stornierung

- (1) Die Benutzungsentgelte sind vom Schuldner innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Stadt Merseburg zu entrichten.
- (2) Die Absage einer Benutzung (Stornierung) bis sechs Wochen vor ihrer Durchführung ist kostenfrei, bis zwei Wochen vor ihrer Durchführung können 50 % des Benutzungsentgeltes, bei einer kürzeren Absage 80 % des Benutzungsentgeltes als Stornierungsgebühren verlangt werden.

§ 6 – Entgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend den aufgeführten Tarifsätzen (Anlage).
- (2) Abweichend von Abs. 1 entgelten Veranstalter von öffentlichen Kulturveranstaltungen die Nutzung der Veranstaltungsstätten mit 15 v. H. des Netto-Erlöses aus dem Kartenverkauf zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Erhebung weiterer Entgelte nach § 3, Abs. 2 und 3, bleibt davon unberührt.
- (3) Mit Kunden, die regelmäßig oder mehrfach im Jahr Räumlichkeiten für ihre Veranstaltungen buchen, können ermäßigte Tarife vereinbart werden.

- (4) Das Benutzungsentgelt entfällt, wenn
- die Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Vereine zu Gunsten der Stadt Merseburg und ohne kommerzielle Interessen erfolgt,
 - die Nutzung für Benefizveranstaltungen zu Gunsten städtischer Einrichtungen bzw. anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege erfolgt,
 - die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse der Stadt Merseburg liegt.
- Ausgenommen sind die Kosten gemäß § 3, Abs. 2 und 3, sowie Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.
- (5) Die Benutzungsentgelte gelten grundsätzlich je begonnenem Tag.

§ 7 – Tarifsätze

- (1) Folgende Tarifsätze (Anlage 1) werden bestimmt:
1. **Tarif I** gilt für Veranstaltungen, die aus bürgerschaftlichem Anlass einschl. Familienfeiern und
 - nicht kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung,
 - nicht mit dem Zweck der Erzielung von Einnahmen,
 - zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durchgeführt werden.
 2. **Tarif II** gilt für alle übrigen Veranstaltungen, insbesondere die
 - kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung (das trifft zu auf alle Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung und freie Berufsgruppen sowie auf Berufs- und Gewerbeverbände),
 - mit dem Zweck der Erzielung von Einnahmen,
 - nicht zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durchgeführt werden.
- (2) Die Tarifsätze I und II gelten für eine Veranstaltung mit einer Dauer bis zu 10 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitung durch den Veranstalter, unabhängig vom Beginn der Veranstaltung. Für jede weitere angefangene Stunde werden 10 % des Entgeltes berechnet.
- (3) Für Vor- und Nachbereitungen (Rüstzeiten), die nicht am Veranstaltungstag stattfinden, werden je angefangene Stunde 10 % der Tarifsätze gemäß Abs. 2 erhoben.
- (4) Die Aufpreise für die Inanspruchnahme von Technik und Geräten werden in Anlage 2 bestimmt. Sie gelten für alle Schuldner.
- (5) Bei Veranstaltungen aus bürgerschaftlichem Anlass einschl. Familienfeiern ist im Voraus bei der Stadt Merseburg eine Reinigungskaution in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig treten die „Nutzungsgebührensatzung Schlossgartensalon“ vom 03.11.2000 und die „Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses Merseburg“ vom 01.01.2010 außer Kraft.

Merseburg, den 21.11.2019
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Veranstaltungsstätten-Entgeltordnung

Tarifsätze

A. Raummiete Ständehaus Merseburg

| <i>Raum</i> | <i>Tarif I</i> | <i>Tarif II</i> |
|---|----------------|-----------------|
| Erhard-Hübener-Saal | | |
| Gesamtnutzung (458 m ²) | 600,00 € | 900,00 € |
| Großer Saal (273 m ²) | 400,00 € | 600,00 € |
| Kleiner Saal (185 m ²) | 250,00 € | 400,00 € |
| Elisabeth-Schumann-Saal (259 m ²) | 200,00 € | 400,00 € |
| Siegfried-Berger-Saal (96 m ²) | 150,00 € | 300,00 € |

| | | |
|---|-------------------|--------------------|
| von-Wilmowski-Zimmer (55 m²) | 70,00 € | 100,00 € |
| Foyer Obergeschoss (113 m²) bei alleiniger Nutzung | 0,00 € 50,00 € | 0,00 € 100,00 € |
| Foyer Erdgeschoss (145 m²) bei alleiniger Nutzung | 0,00 € 50,00 € | 0,00 € 100,00 € |
| Gästegarderobe Untergeschoss (145 m²) | 50,00 € | 50,00 € |
| übrige Räume je genutzter Raum | 50,00 € | 50,00 € |

B. Raummiete Schlossgartensalon Merseburg

| Raum | Tarif I | Tarif II |
|--|-------------------|--------------------|
| Konzertsaal Obergeschoss Großer Saal (285 m²) | 400,00 € | 600,00 € |
| Garderoben- und Abstellräume Obergeschoss je genutzter Raum | 50,00 € | 50,00 € |
| Foyer Obergeschoss (75 m²) bei alleiniger Nutzung | 0,00 € 50,00 € | 0,00 € 100,00 € |
| Gästegarderobe Erdgeschoss (68 m²) | 50,00 € | 50,00 € |

C. Übrige Kosten

- für alle Tarife -

je angefangene Std. je Person

| | |
|--|--|
| Reinigungskraft bei zusätzlichem Reinigungsaufwand (§ 3, Abs. 3) entsprechend des Leistungserfordernisses | 20,00 bis 50,00 € |
| veranstaltungstechnisches Personal | 30,00 € |
| Feuerwache | lt. Feuerwehrgebührensatzung Stadt Merseburg |

Anlage 2

zur Veranstaltungsstätten-Entgeltordnung

Aufpreisliste für die Inanspruchnahme von Technik und Geräte

- für alle Tarife - je Veranstaltung gem. § 7

| Artikel | Preis |
|-------------------------------|--|
| Rednerpult | 30,00 € |
| Mikrophon | 30,00 € |
| Ansteckmikrofon oder Headset | 35,00 € |
| Beamer | 150,00 € |
| Projektionsleinwand | 50,00 € |
| Flipchart | 5,00 € |
| Magnet-/Massetafel auf Stände | je Tafel 5,00 € |
| Zuspieler | CD-/DVD-Player u. dgl., je Stück 20,00 € |
| zusätzliches Szenenlicht | bis zu 2 Stufenlinsen mit Stativ einschl. Licht-Steuerpult 50,00 € |
| Bewegliche Bühnenpodeste | je Stück 10,00 € |
| Tanzboden | im Schlossgartensalon nicht verfügbar 100,00 € |
| Stehtisch | ohne Husse, je Stück 5,00 € |
| Stehtisch | mit Husse, je Stück 10,00 € |
| Konzertflügel ¹ | nur Erhard-Hübener-Saal und Konzertsaal Obergeschoss im Schlossgartensalon 150,00 € |
| Konzertklavier ¹ | nur Elisabeth-Schumann-Saal 100,00 € |

¹ zzgl. Stimmung. Die Nutzung der Konzertinstrumente ist nur bei kulturellen Veranstaltungen gestattet.
Die Aufpreise gelten ab dem 01.01.2020 bis auf Widerruf.

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im
Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de